

II-6818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3446 /J

1989-03-08

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Probst
an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst
betreffend Fleischhygieneverordnung

Die mit BGBl. Nr. 280/1983 veröffentlichte Fleischhygieneverordnung trat am 1.1. 1984 in Kraft und enthält Vorschriften über das Inverkehrbringen von Fleisch, die Beschaffenheit von Räumen und Einrichtungsgegenständen, Hygienevorschriften und andere, im Interesse der Volksgesundheit notwendige Maßnahmen. In den Schlußbestimmungen wurden Übergangsfristen festgelegt: Anschaffung von Bekleidungsgegenständen oder Arbeitsgeräten bis 1.1.1985, für andere Einrichtungen bis 1.1.1987 und für bauliche Veränderungen (z.B. Waschanlagen) und Neuanschaffung von Fahrzeugen bis 1.1. 1989.

Erstaunlicherweise wurde diese ohnehin fünfjährige Übergangsfrist mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 6.12.1988, BGBl.Nr. 705/1988, um ein weiteres Jahr verlängert.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst die

A n f r a g e :

1. Ist Ihnen bekannt, wieviele Betriebe im Sinne des § 1 der Fleischhygieneverordnung, BGBl. Nr. 280/1983,
 - a) zum jeweiligen Stichtag sämtliche Vorschriften erfüllten,
 - b) die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten haben ?
2. Wieviele Betriebe wurden seit Inkrafttreten der Fleischhygieneverordnung überprüft ?
3. Was haben diese Überprüfungen im einzelnen ergeben (aufgegliedert nach den Abschnitten II bis VIII) ?
4. Mit welcher Begründung erfolgte die Fristverlängerung für bauliche Veränderungen und Neuanschaffung von Fahrzeugen ?
5. Wie begründen Sie diese Fristverlängerung
 - a) im Hinblick auf Volksgesundheit und Konsumentenschutz,
 - b) im Hinblick auf die Arbeits- und Hygienebedingungen der Beschäftigten ?